

Offshore-Haftungsumlage für 2014 nach § 17 f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe A), für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe B) erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen (Letztverbrauchergruppe C), darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages der Letztverbrauchergruppe B erhöhen.

Die Bestimmung der Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2014 erfolgt erstmalig auf Basis von prognostizierten Kosten. Die Prognose der Kosten erfolgt auf Basis von testierten Werten der anschlussverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH. Gemäß § 17f Abs.5 EnWG sind die maximal zu erhebenden Umlagen für die Kategorien A, B, C, wie oben erläutert, begrenzt. Dies führt in 2014 dazu, dass die prognostizierten, wälzbaren Kosten über die maximalen Umlagen nicht komplett refinanzierbar sind. Das daraus resultierende Defizit wird in zukünftige Umlagen vorgetragen.

Die Offshore-Haftungsumlage für das Jahr 2014 wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. (<http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2014.htm>)

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2014	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Offshore-Haftungsumlage für 2014